

Cannabis Medizin - ein persönlicher Rückblick auf das Jahr 2020

Kurt Blaas

Als praktischer Arzt mit einem langjährigen Schwerpunkt auf Cannabis Medizin habe ich mir zu Jahresende drei Fragen gestellt.

1. Was waren die wichtigsten Ereignisse für Cannabis Medizin im letzten Jahr?
2. Was sind die wichtigsten Fortschritte der Cannabis Medizin?
3. Und inwieweit kann die Cannabis Medizin dazu beitragen, die durch Corona bedingten psychischen Belastungen von Patient*innen zu mildern?

Zur ersten Frage: Am 2. Dezember 2020 hat die UN-Suchtstoffkommission einer Neubewertung von Cannabis zugestimmt und gemäß einer Empfehlung der WHO beschlossen, Cannabis und Cannabisharz aus der Kategorie 4 herauszunehmen und beide in die Kategorie 1 der Suchtmittelkonvention aufzunehmen. Dies bedeutet eine historische Wende, denn die Vereinten Nationen erkennen damit zum ersten Mal den medizinischen Nutzen von Cannabis offiziell an. Die UN-Suchtstoffkommission (engl. Commission on Narcotic Drugs) ist das zentrale Organ der Drogenpolitik der Vereinten Nationen und beeinflusst die Drogengesetzgebung in den 180 Staaten, die das Einheitsabkommen über die Betäubungsmittel der UN (die sogenannte Single Convention von 1961) und seine Nachfolgekonventionen ratifiziert haben. Das Abkommen kategorisiert Drogen in vier Tabellen bzw. Anhängen, die die Verkehrsfähigkeit von Suchtmitteln in unterschiedlichem Maße einschränken. Substanzen, darunter sehr viele Medikamente mit hohem Suchtpotential, sind im Anhang 1 zwar am stärksten kontrolliert, aber verkehrsfähig. Der Anhang 4 enthält ausschließlich Stoffe, die bereits in Tabelle 1 enthalten sind, jedoch einen Sonderstatus haben, da sie nicht verkehrsfähig sind. Darunter fielen bislang neben Kokain und Heroin auch Cannabis und Cannabisharz. Diese Suchtmittel werden als nicht verkehrsfähig eingestuft, ihnen wird kein medizinischer Nutzen zugesprochen und sie werden noch restriktiver behandelt als Substanzen, die in Kategorie 1 aufgeführt sind. Die Aufnahme von Cannabis und Cannabisharz in die Anlage 1 des Einheitsabkommens unterwirft die darin angeführten Substanzen zwar weiterhin den höchsten Kontrollstufen. Diese sind jedoch, da sie als medizinisch wertvoll eingestuft werden, national und international verkehrsfähig.

Da nunmehr der medizinischen Nutzen von Cannabis seitens der UN anerkannt ist, können nationalen Regierungen ihre bisherige Klassifizierung überdenken und Cannabis als Medizin breiter zugänglich zu machen. Gleichfalls kann die Forschung neue Wege beschreiten und die Inhaltsstoffe der Cannabispflanze im internationalen Austausch besser erforschen. Bisher war es mit enormem Aufwand verbunden, Cannabisproben in ein anderes Land zu schicken, sodass arbeitsteilige Forschungen und Kooperationen kaum möglich waren. Zudem wird es wesentlich leichter sein, groß angelegte klinische Studien aufzulegen, um den medizinischen Nutzen von

Cannabinoiden, Terpenen und anderen Inhaltsstoffen der Cannabis Pflanze für die Behandlung unterschiedlicher Krankheitsbilder zu erproben.

Als zweites wichtiges Ereignis ist die Entscheidung der Europäischen Gerichtshofes (EuGH, C663/18) vom 19. November 2020 zu nennen, der entgegen dem Bestreben der Europäischen Kommission Cannabidiol als Suchtmittel einzustufen, festgestellt hat, dass "ein Mitgliedstaat (...) die Vermarktung von in einem anderen Mitgliedstaat rechtmäßig hergestelltem Cannabidiol (CBD) nicht verbieten darf, wenn es aus der gesamten Cannabis sativa Pflanze und nicht nur aus ihren Fasern und Samen gewonnen wird." Im Lichte dieser EuGH Entscheidung hat die EU Kommission ihre vorläufige Bewertung überprüft und kommt zu dem Schluss, dass Cannabidiol kein Betäubungsmittel im Sinne des Einheitsübereinkommens der Vereinten Nationen über Suchtstoffe von 1961 und daher die Novel-Food-Verordnung weiterhin gilt.

Beide Entscheidungen implizieren beträchtliche Verbesserungen für Patient*innen. Zum einen kann die Erforschung von Cannabinoiden und anderen medizinisch bedeutsamen Stoffen der Cannabis Pflanze nunmehr in internationaler Arbeitsteilung sowie in evidenzbasierten, klinischen Studien erfolgen.

Rein medizinisch gesehen, gibt es in Hinblick auf die Verwendung von CBD zwei Aspekte, die berücksichtigt werden müssen.

Cannabidiol Präparate als Lifestyle-Produkte können sich auf dem Markt nur dann langfristig behaupten, wenn international übliche Standards der Qualitätskontrolle wie zum Beispiel das GMP Prädikat rigoros angewandt werden und sichergestellt wird, dass CBD Extrakte keine schädlichen Inhaltsstoffe wie Schwermetalle oder Pestizide enthalten sind.

Als Mittel für medizinisch wirksame Behandlungen, etwa für entzündungshemmende bzw. anti-tumoröse Krankheitsbilder, sind weit höhere Dosierungen im Bereich von 300 bis 800mg pro Tag erforderlich. Das EuGH Urteil, das die Extraktion von CBD aus der Pflanze Cannabis sativa erlaubt, garantiert, dass neben Cannabidiol auch weitere medizinisch wertvolle Inhaltsstoffe wie zum Beispiel Terpene und Flavonoide zum therapeutischen Einsatz kommen können.

In Bezug auf die zweite Frage, was denn die wichtigsten Fortschritte der Cannabis Medizin waren, kann folgende Verbesserung für Patient*innen festgestellt werden. Wenn Fachärzt*innen für Neurologie und Psychiatrie Atteste dafür ausstellen, dass Cannabiniode wie THC (Tetrahydrocannabinol) medizinisch indiziert sind, so stellen diese Atteste sicher, dass bei polizeilichen Kontrollen die Fahrtauglichkeit von Patient*innen gemäß dem Führerscheingesetz gewährleistet ist.

In Bezug auf die Erstattung von Behandlungskosten für Polyneuropathie, chronisches Schmerzsyndrom, MS- und Tumorpatient*innen sowie für aus-therapierte Parkinson-Erkrankungen werden leider weiterhin nur 30 bis 40 Prozent seitens der Österreichische Gesundheitskasse übernommen.

Da aber Cannabidiol nicht in der österreichischen Pharmakopöe aufgenommen wurde, gibt es für weitere Indikationen kaum Refundierungen. Nur in Ausnahmefällen wie zum Beispiel bei frühkindlichen Epilepsien und Tumorerkrankungen, gibt es Erstattungsmöglichkeiten für Betroffene. Für weitere wichtige Indikationen wie chronische Schlaflosigkeit sowie Suchtkrankheiten wie Alkoholismus und Opiat-Abhängigkeit wäre CBD in Kombination mit THC ein wirksames Medikament. In diesen Fällen wäre eine Kostenerstattung durch die Gesundheitskasse wünschenswert.

Zur dritten Frage, inwieweit die Cannabis Medizin dazu beitragen kann, die psychischen Corona Belastungen von PatientInnen zu mildern, kann festgehalten werden, dass die in Österreich erhältlichen, therapeutisch wirksamen Präparate wie medizinisches Cannabidiol sowie magistrale Mischungen von THC und CBD große Erfolge bei posttraumatischen Belastungsstörungen und reaktiven Depressionen zeitigen. Damit sind diese Verschreibungen auch dafür geeignet, die psychischen Belastungen durch die Corona Situation zu reduzieren. Cannabinoide haben entspannende Wirkungen, sie sind angst-lösend und sorgen für einen guten Schlaf. Cannabinoide funktionieren gleichsam als medikamentöses Schutzschild gegenüber Depressionen, Angstzuständen sowie schweren psychischen Belastungsreaktionen.

Es wäre deshalb aus Gründen der besseren Bioverfügbarkeit von Cannabinoiden, insbesondere von CBD sehr hilfreich, wenn der österreichische Gesetzgeber auch die Verschreibung von medizinisch kontrollierten Hanfblüten ermöglichen würde so wie dies bereits in Ländern wie Deutschland und Luxemburg der Fall ist. Die neue UN Klassifikation von Cannabis und Cannabisharz in der Kategorie 1 der Suchtmittelkonvention würde nach meinem Dafürhalten eine entsprechende Gesetzesänderung erlauben.